

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Unterrichtsfach Deutsch  
für ein Lehramt an Berufskollegs  
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang  
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 24. September 2015 (AM 25/2015, S. 101 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Deutsch als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für das Unterrichtsfach Deutsch.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für ein Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für ein Lehramt an Berufskollegs. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung. Dabei werden Theorien und Konzepte sprachlich-kommunikativer, textbezogener und medialer Kompetenzvermittlung als Grundlage von Diagnose und Förderung gesehen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Deutsch haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie über die Kompetenzen in Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und in Fachdidaktik verfügen, die für eine berufliche Tätigkeit als Deutschlehrerin bzw. Deutschlehrer erforderlich sind. Sie
  - beherrschen grundlegendes, strukturiertes und ausbaufähiges Wissen in den genannten Fachdisziplinen und sind mit zentralen Fragestellungen des Faches sowie entsprechenden fachspezifischen Methoden und Arbeitstechniken vertraut und können dies für die Vermittlung wissenschaftsproädeutischer Kompetenzen einsetzen;
  - können sich neue, unvertraute Aspekte des Faches selbstständig erarbeiten, indem sie literatur-, sprachwissenschaftliche und fachdidaktische Sachverhalte rezipieren und nutzen;

- vernetzen Sachwissen über Sprache und Kommunikation, Literatur und Medien sowie deren Geschichte und kennen zentrale historische Umbrüche in der Entwicklung ihrer Gegenstände;
- sind mit dem anschlussfähigen Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Ergebnisse der Entwicklung von sprachlichen und literarischen Kompetenzen von Lernenden im Berufskolleg vertraut;
- vermögen die gesellschaftliche und historische Bedeutung sprachlicher, literarischer und medialer Bildung gegenüber verschiedenen Personengruppen darzustellen und zu begründen;
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung, Realisierung und Auswertung von Deutschunterricht am Berufskolleg und beziehen die erreichten Lernergebnisse auf die jeweiligen Bezugswissenschaften;
- kennen die Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach;
- sind fähig zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken und zeigen pädagogische Medienkompetenz;
- können die Konstitution von Gender und Diversität in Diskursen, Texten und Medien analysieren und damit didaktisch umgehen;
- verfügen über Grundkompetenzen in der Förderung von Schülerinnen und Schülern in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Zusammenhang interkultureller Bildung;
- besitzen Grundkompetenzen in Organisation und Verfahren der Qualitätssicherung, die für Teilnahme und gestaltende Mitwirkung bei der Schulentwicklung erforderlich sind.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

### **§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten**

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

**§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte**

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Deutsch umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

**Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)**

Die Studierenden werden auf ihre Tätigkeit als Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer während des Praxissemesters vorbereitet und bei der Praxiserfahrung und ihrer Reflexion begleitet.

**Modul MLS 1 BK: Vermittlungsperspektiven der Germanistik (13 LP) (Pflichtmodul)**

Die Studierenden erwerben vertiefte schulartbezogene fachwissenschaftliche und fachdidaktisch begründete Fähigkeiten zur Konzeption, Analyse und Reflexion von Sprachunterricht sowie zur Leistungsdiagnose und -förderung von Lernenden. Sie können Texte und mediale Formate im Hinblick auf ihre Verwendung im schulischen Kontext bewerten, analysieren und in Vermittlungskonzepte umsetzen. Sie sind mit Konzepten für die Unterstützung von Vermittlungsprozessen durch netzbasierte Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut.

**Modul MLS 2 BK: Forschungsperspektiven der Germanistik (16 LP) (Pflichtmodul)**

Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Fragestellungen, Methoden und Resultate, können diese in einen größeren Kontext einordnen, selbständig eigene Forschungsprojekte entwickeln und auf ihre schulartspezifische Vermittlungstätigkeit beziehen und reflektieren.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

**§ 7 Prüfungen**

- (1) Im Unterrichtsfach Deutsch sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis- Modul	Modulprüfung	benotet		7*
MLS 1 BK: Vermittlungs- perspektiven der Germanistik	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	13
MLS 2 BK: Forschungs- perspektiven der Germanistik	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	16

\* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

### **§ 8 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Deutsch nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls MLS 1 BK (Erwerb von 13 LP) angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 LP erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte mindestens 50 bis maximal 60 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

### **§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 27. Januar 2016 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 1. März 2016.

Dortmund, den 17. Oktober 2016

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather